



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil

Tel. 061 945 90 10

www.reigoldswil.ch – e-mail: gemeinde@gde-reigoldswil.ch

Polizeireglement

Die Einwohnergemeinde Reigoldswil erlässt, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs.1, Ziff.2) folgendes Polizeireglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A. Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei
- B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei; Verkehr
- C. Reklamewesen
- D. Dancing-Bars
- E. Fasnachtsordnung
- F. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- G. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- H. Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

² Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt bzw. Anzeigen an sie weitergeleitet.

2. Besondere Vorschriften

A. Ordnung und Sicherheit; Sittenpolizei

§ 3 Grundsatz

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

¹Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

²Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

³Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr, gestattet. Übermässiger Lärm und andere Belästigungen sind möglichst zu vermeiden. Wo die Lärmentwicklung es erfordert, sind geeignete Massnahmen zu deren Dämpfung zu ergreifen.

⁴Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁵Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁶An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes).

§ 5 Verbrennen von Abfall, Entfachen von Feuer

Das Entfachen von Feuer sowie das Verbrennen von organischen und sonstigen Abfällen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Modellflug- und Fahrzeuge

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 8 Lautsprecher und Musikanlagen im Freien

¹ Die Verwendung von kleineren Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist soweit zugelassen, wie sie die Nachbarschaft nicht stört.

² Die Verwendung von grösseren Musikanlagen im Freien (z.B. Disco) ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Feuerwerk, Schiessen

¹ Ausserhalb von traditionellen Anlässen (wie z.B. Banntag) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. 1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden entfacht werden.

² Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind den Richtlinien über die Benützung und den Betrieb der Schiessanlage Widentäli geregelt. Besondere Schiessanlässe, die andere Schiesszeiten erfordern, bedürfen einer gemeinderätlichen Bewilligung.

³ Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen.

§ 10 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 11 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

B. Allmend- Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 12 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 13 Verunreinigungen

Unvermeidliche Verunreinigungen sind zu beseitigen.

§ 14 Schneeräumung

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hausbesitzer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Überhängende Äste

¹ Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern.

² Das kommunale Strassenreglement regelt die Einzelheiten.

§ 16 Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Plätzen ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Fahrverbot

Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und Pächterinnen und Pächter. Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 19 Reiten

¹ Reiterinnen und Reiter haben auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

² Der Gemeinderat kann begründet auf bestimmten Wegen und Strassen das Reiten einschränken bzw. verbieten.

§ 20 Schlitteln

¹ Der Gemeinderat kann einzelne Wege als Schlittelwege bezeichnen und für den übrigen Verkehr sperren.

² Die Vorschriften der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu beachten.

§ 21 Camping, Campingplätze

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

² Ausnahmebewilligungen erteilt der Gemeinderat.

³ Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.

§ 22 Fahrende

Der Gemeinderat weist jeweils Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

C. Reklamewesen

§ 23 Bewilligung

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

D. Dancing-Bars

§ 24 Verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars

¹Bewilligungsbehörde für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars gemäss § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 ist der Gemeinderat.

²Das Offenhalten von Dancing-Bars ist bis längstens 02.00 Uhr möglich. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder sich ändern.

E. Fasnachtsordnung

§ 25 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

¹Die öffentlichen Fasnachtsbelustigungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

²Fasnachtsfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden entfacht werden.

³Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von Wasser und weiteren flüssigen Stoffen ist verboten.

F. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 26 Pflichtenheft

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei kann in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

G. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 27 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 28 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis maximal Fr. 100.- je Bewilligung erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt eine separate Gebührenordnung.

§ 29 Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 30 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 31 Verfahren bei Übertretungen

Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Reigoldswil vom 7. April 1997.

§ 32 Rechtsmittel

Gegen die Urteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 33 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

H. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, per 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 20. Juni 1988.

Beschlossen am 8. April 2002.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL

sig.

sig.

O. Siegrist
Gemeindepräsident

H. Wilhelm
Gemeindeverwalter

*Genehmigungsvermerk Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons
Basel-Landschaft:*

Genehmigt am 28. Mai 2002.

sig. Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL;
Andreas Koellreuter, Regierungsrat